

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Kotalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Heldigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Raufbach, Rößelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Simbach, Lohsen, Rohorn, Müllig-Rothsch, Rungla, Neutrichen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Raigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Rößelsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Speichshausen, Taubenhain, Unterkdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inzerate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korbuszelle.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Deutschs und den Inzeratenteil: Martin Berger, für Politz und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 48.

Donnerstag, den 20. April 1905.

64. Jahrg.

Mittwoch, den 26. d. Mts.

vormittags 1/12 Uhr

findet im hiesigen Rathause, Sitzungszimmer Nr. 32, Eingang Burgstraße, öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Hause der amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäude zu ersehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 17. April 1905.

Rosow.

Der Stellmachermeister und Hausbesitzer Peter Paul Grosche in Wildberg ist wegen Krankheit erkrankt worden.

Wilsdruff, am 15. April 1905.

G. S. 2/05 Nr. 4.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

die Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer betr.

Nachdem das diesjährige Einkommen- und Ergänzungssteuer-Kataster für die Stadt Wilsdruff eingegangen ist, werden in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklassen, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie die Beträge der von ihm zu entrichtenden Steuern mittels verschlossener Zuschriften, in welchen zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation enthalten ist, in den nächsten Tagen bekannt gemacht werden.

Jeneigenen Beitragspflichtigen, welchen vorerwähnte Zuschriften nicht behändigt werden können, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses in der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu melden.

Die erste Hälfte des Einkommen- sowie des Ergänzungssteuerjahres ist am 30. April dieses Jahres zu entrichten.

Hierbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß der eingewendeten Reklamationen ungeachtet die Steuerbeträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung abzuführen sind.

Hilfslisten zur Berechnung der Einkommen- und Ergänzungssteuerhänge in der Hauskur des Rathauses aus.

Wilsdruff, am 18. April 1905.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

Bekanntmachung,

die Einschätzung zur städtischen Grund- und Einkommensteuer betreffend.

Nachdem die Feststellung des Anlagenskatasters für die Stadt Wilsdruff erfolgt

ist, liegt solches vom 20. d. M. ab zur Einsichtnahme der Beteiligten in hiesiger Stadtsteuereinnahme aus. Ebenda haben sich alle diejenigen Beitragspflichtigen, denen ein Anlagenszettel nicht behändigt werden kann, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses zu melden.

Reklamationen gegen die ausgeworfenen Sätze des Katasters sind binnen 14 Tagen vom Empfange der Abgaben-Zettel an gerechnet schriftlich unter eingehender Begründung bei dem unterzeichneten Stadtrate anzubringen.

Wilsdruff, am 18. April 1905.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

Polizeiliche Vorschriften über Waffen und Schießbedarf.

Nach einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. November v. J. ist zur Vermeidung der hierin angedrohten Strafen das **Feilhalten sowie Mitführen von Stoh-, Dieb- und Schußwaffen, die in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, verboten.**

Audere Waffen, wie Schußwaffen aller Art, Säbel, Degen, Dolche, Schlagringe und Totschläger mit sich zu führen, ist, abgesehen von den gestatteten Ausnahmefällen, nur solchen Personen erlaubt, die sich im Besitze eines auf ihren Namen von der königlichen Kreisauptmannschaft ausgestellten Waffenscheins, der nur durchaus zuverlässigen über 21 Jahren alten Personen und nur für die im Scheine bezeichneten Gelegenheiten erteilt wird, befinden. Außerdem dürfen Waffen, sowie jede Art von Schießbedarf **nur an Personen veräußert werden, welche über 21 Jahre alt sind und von denen überdies ein mißbräuchliches Gebahren mit den erworbenen Gegenständen nicht zu befürchten steht.**

In Uebrigen haben diejenigen, welche mit Waffen und Schießbedarf umgehen oder solche befördern, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und Schußwaffen ungeladen zu befördern.

Waffen, die Jemand dem Verbote zuwider mit sich führt, sowie der etwa mit vorgefundene Schießbedarf werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, eingezogen.

Solches wird zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 18. April 1905.

Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung pro 1. Vierteljahr 1905 sind nunmehr **bis spätestens den 28. d. Mts.**

anher zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das geordnete Beitreibungsverfahren eingeleitet.

Wilsdruff, am 19. April 1905.

Die Gemeindekrankenversicherung.

Rahlenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 19. April 1905.

Deutsches Reich.

Die Gewährung einer besonderen Apanage

für den deutschen Kronprinzen durch den Reichstag schlägt die „Nordd. Reichsfor.“ vor, und sie sucht den recht seltsamen Vorschlag folgendermaßen zu begründen: „Es bedürfte einer Ehrenspende von ein paar laufenden Millionen. Gewiß ist unsere Finanzlage für solche Extrasachen die denkbar ungünstigste; aber wenn wir unseren Ministern hochherzige Zulagen stiften können, so müssen wir erst recht bereit sein, durch eine großzügige Aktion die Entwicklung des deutschen Kronprinzen frei und abhängig zu gestalten. Von der Art dieser Entwicklung hängt möglicherweise Deutschlands Zukunft ab, das darf dabei nicht vergessen werden. Das Heil unseres Vaterlandes aber muß unter allen Umständen das Opfer von ein paar Millionen wert sein.“ Dazu bemerken die „Delph. N. N.“: „Wir meinen, der Kronprinz könne sich auch ohne die paar laufenden Millionen“ frei und unabhängig genug entwickeln. Wenigstens ist uns nicht bekannt, daß die Entwicklung des Kronprinzen bisher durch finanzielle Bedenken eingengt worden sei. Und wenn das Reich trotz seiner Finanzmißere noch ein paar Millionen übrig haben sollte, so liegen ihm doch wirklich noch dringende Pflichten ob, die es zu erfüllen hat. Wir erinnern nur an die

Unterstützung der Kriegsinvaliden, deren finanzielle Bedürftigkeit doch wohl größer ist, als die eines Kronprinzen.“ — Das meinen wir auch!

Unschuldig verurteilt!

Man schreibt aus Düsseldorf: Der Fall einer unschuldigen Verurteilung erregt in der hiesigen Bürgerschaft allgemein um so mehr Bedauern, als der zu Unrecht Verurteilte nicht lange nach Verbüßung der gegen ihn erkannten Strafe gestorben. Es handelt sich um den Agenten Johann Sommer hier selbst, den die hiesige Strafkammer am 10. Februar 1904 wegen Urkundenfälschung zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt und sofort in Haft genommen hatte. In einem späteren Zivilprozeß ist dann seitens der Zivilkammer festgestellt worden, daß der in Frage kommende Vertrag echt sei, eine Urkundenfälschung also nicht vorliege. Sommer hatte noch vor seinem Tode das Wiederaufnahmeverfahren beantragt. Es bedeutet dieses Vorkommnis gleichzeitig wieder einen betrübenden Beitrag zu dem vielumstrittenen Kapitel der Untersuchungschaft. Zudem man den Verurteilten (einen Familienvater) gleich verhaftete, wurde dem in wenig günstigen Vermögensverhältnissen lebenden, dazu noch kränklichen Manne jeder Versuch einer rechtzeitigen Rehabilitation so gut wie abgeschnitten.

Auf dem Schießplatze erschossen.

Ein tödlicher Unglücksfall auf dem Schießplatze zu Zweibrücken soll sich in folgender Weise zugetragen haben: Die 6. Kompanie des 22. Infanterie-Regiment hielt auf

Mit Rücksicht

auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die am Karfreitag im Zeitungsgewerbe zu respektieren sind, und weil am ersten Osterfeiertage die Ortsbestellung in den Orten ohne selbständige Postanstalten ruht, geben wir

die Oster-Nummer am Sonnabend früh

heraus. Die Ausgabe des Blattes in den Ausgabestellen erfolgt von vormittags 10 Uhr ab.

Inzerate für die mehrere Tage aufliegende Festtags-Nummer erbitten uns möglichst zeitig. Neuester Termin für die Annahme von Inzeraten Freitag abend.

Die Dienstags-Nummer der nächsten Woche fällt aus; nach den Feiertagen erscheint die nächste Nummer also am Mittwoch abend.

Hochachtungsvoll

Geschäftsstelle des Wilsdruffer Wochenblattes.

Fernsprecher Nr. 6.

503
8 43
496
101
014
061
466
718
528
155
560
888
756
948
707
603
34
886
946
535
391
703
437
153
335
507
617
745
328
681
173
146
865
570
264
990
135
437
214
715
936
860
659
115
401
916
180
0000
257
775
510
890
394
740
514
176
912
787
705
744
771
228
749
819
428
358
2 96
4 439
5 55
8 896
2 210
3 511

Minuten:
20,000,
1,000.